FB 352.16.1
Antrag Urlaubssemester

Antrag auf
Beurlaubung vom Studium

von Frau/Herrn _____

Studiengang _____

Matrikelnummer _____

Ich beantrage die Beurlaubung von meinem Studium für das WS/SS_____

☐ Ich war bereits in der Vergangenheit von meinem Studium beurlaubt

bitte betreffende/s Semester eintragen: _____

Begründung nach § 22 (1) Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (bitte Nachweise anfügen!)

_____

_____

_____

Ich erkläre mich damit einverstanden, während meiner Beurlaubung die monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € (plus ggfs. zusätzlich die Kosten für das Semesterticket) zu entrichten. Sollte das Urlaubssemester erst nach Semesterbeginn/im laufenden Semester beantragt werden, so werden mir weder bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet, noch die Veranstaltungen, die bereits besucht wurden, angerechnet.

Mir ist bekannt, dass, im Falle einer Vertragskündigung während des Urlaubssemesters meinerseits, für den Zeitraum des betreffenden Semesters die vollen Studiengebühren zu entrichten sind.

Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

_____

Antragsteller*in

FB 352.16.1
Antrag Urlaubssemester

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung

Antragsfrist und Beurlaubungsdauer

Eine rechtzeitige interne Verwaltung des Urlaubssemesters (Beschluss, Umsetzung in der Buchhaltung) kann nur gewährleistet werden, wenn der Antrag auf Beurlaubung bis spätestens zum 31.7. für eine Beurlaubung im Wintersemester und bis zum 31.1. für eine Beurlaubung zum Sommersemester eingegangen ist. Bei einer Beantragung nach diesen Fristen werden bereits bezahlte Gebühren NICHT zurückerstattet.

Eine Beurlaubung kann nur für ein Semester im Voraus mit Begründung beantragt werden. Eine Beurlaubung ist für max. zwei Semester in Folge möglich, insgesamt für max. vier Semester während des Studiums.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr entfällt, wenn (BbgHG § 15 Abs. 2):

1. Krankheit der Studierenden,der Pflege naher Angehöriger der Studierenden im Sinne des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist,
2. der Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist,
3. der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist und
4. der Heranziehung zum Wehrpflicht- oder Zivildienst.

Prüfungsleistungen

Beurlaubte Studierende sind gemäß Hochschulgesetz - HG Brandenburg § 14 grundsätzlich nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen.

Ausnahmen:

- Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen (aus einem vorherigen Semester).
- Wenn es sich um den Erstversuch (durch Rücktritt in einem vorherigen Semester) handelt.

Vertragskündigung während des Urlaubssemesters

Erfolgt eine Vertragskündigung während des Urlaubssemesters, so sind für den Zeitraum der Kündigungsfrist die vollen Studiengebühren rückwirkend zu entrichten.

FB 352.16.1
Antrag Urlaubssemester

Datenschutz

Folgende Daten werden anlässlich einer Beurlaubung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW/Bayern/Brandenburg übermittelt: Matrikelnummer, Land des Geburtsorts, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art und Dauer der Studienunterbrechungen, Semester und Jahr der Beurlaubung. Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Statistik des Hochschulwesens (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) in der jeweils aktuellen Fassung.